



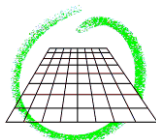
Gemeinde Waldbrunn



Ortsteil Weisbach

Bebauungsplan „Wilhelmstraße - Erweiterung“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	2
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	4
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	6
4.1 Europäische Vogelarten	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	7
4.2.1 Fledermäuse	7
4.2.2 Zauneidechse	7

Anlage

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Waldbrunn stellt im Ortsteil Weisbach den Bebauungsplan „Wilhelmstraße-Erweiterung“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,46 ha auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand Weisbachs, nördlich der Wilhelmstraße. Das Gelände fällt sanft in Richtung des Weisbachtals im Nordwesten ab.



Abb.: Lage des Plangebiets
(ohne Maßstab)

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche.

Die Ackerfläche grenzt im Südosten an die Wilhelmstraße und im Südwesten an einen Abzweig der Straße. Entlang der Straßen wächst in einem breiten Streifen Ruderalvegetation. Entlang des südwestlichen Straßenabzweigs wurde im Plangebiet eine Reihe aus sieben Laubbäumen neu angepflanzt.

Westlich grenzt ein teilweise bereits bebautes Neubaugebiet an den Geltungsbereich. Nördlich, östlich und südlich erstrecken sich weite Ackerflächen. Die Wilhelmstraße wird im Osten außerhalb des Plangebiets von einer Allee aus Obstbäumen begleitet.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt zwei durch eine Verkehrsfläche (Verlängerung der Wilhelmstraße) getrennte Flächen als Allgemeines Wohngebiet (WA) fest, in dem innerhalb von Baugrenzen mit einer GRZ von 0,4 gebaut werden darf. In den nicht überbaubaren Flächen werden überwiegend Hausgärten entstehen.

Am nördlichen und südöstlichen Rand der Bauflächen werden Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die entlang der Südwestgrenze neu angepflanzte Baumreihe wird in eine Fläche nördlich des Plangebiets verpflanzt.

Im Osten des Geltungsbereichs wird eine öffentliche Grünfläche, die zugleich eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen ist, festgesetzt.

Von der bestehenden Straße an der Südwestgrenze des Plangebiets soll eine Erschließungsstraße Richtung Osten abzweigen. Richtung Norden wird ein kurzer Grasweg angelegt.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gehen überwiegend Ackerflächen verloren. Auch die Ruderalstreifen entlang der Straßen entfallen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Im Rahmen des Bebauungsplans „Wilhelmstraße-Erweiterung“ wurden keine speziellen vogelkundlichen Begehungen durchgeführt.

Im Folgenden wird eine Potentialabschätzung für das Plangebiet vorgenommen, die sich auf ein Vogelgutachten aus 2016¹ für das angrenzende Gebiet der Einbeziehungssatzung und auf die bei der Bestandserfassung vorgefundenen Habitatstrukturen stützt.

Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche des Plangebiets ist kein geeigneter Brutplatz. Auch Feldlerchen, die einen Mindestabstand zu vertikalen Strukturen von mindestens 60 m einhalten, sind hier nicht zu erwarten. Aufgrund von Störungen durch den Baubetrieb im angrenzenden Neubaugebiet und des Straßenverkehrs sind auch in den Ruderalstreifen am Rand des Ackers Bodenbruten sehr unwahrscheinlich.

Sollte der Acker aber längere Zeit brach liegen, können u.U. für Bodenbrüter wie die Goldammer geeignete Strukturen entstehen.

Die neu angepflanzten Bäume an der Südwestgrenze des Ackers können auch von Freibrütern, wie z.B. der Amsel oder dem Buchfink kaum zum Brüten genutzt werden.

Die Acker- und Ruderalflächen werden abgeräumt, bebaut und umgestaltet. Die jungen Bestandsbäume an der Südwestgrenze werden nach Norden verpflanzt.

Eine Gefahr, dass Vögel verletzt oder getötet werden, besteht nur dann, wenn bis zum Baubeginn die Ackerfläche über einen längeren Zeitraum brach liegt und dann vielleicht doch eine Goldammer dort brüht.

¹ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach

Zur Sicherheit wird deshalb folgendes im Bebauungsplan festgesetzt:

Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.

Durch die Bebauung der für Vögel wenig bedeutenden Ackerfläche wird sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen nicht verschlechtern. Feldlerchen, die u.U. in den umliegenden Ackerflächen brüten, werden ihre Brutplätze durch das Vorrücken des Ortsrands weiter in die offene Feldflur verlegen. Dies führt in den ausgedehnten Ackerflächen um Weisbach jedoch zu keiner erheblichen Störung.

Da es im Plangebiet eigentlich gar keine Nistmöglichkeiten gibt, gehen auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden bzgl. der Vögel nicht ausgelöst bzw. vermieden.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für fast alle Arten kann nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Nur die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse müssen näher betrachtet werden.

4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den Raum, in dem der Geltungsbereich liegt, Nachweise von 14 Fledermausarten. Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche können einige dieser Arten u.U. in Weisbach und dem näheren Umfeld vorkommen.

Das Plangebiet selbst bietet aber weder Quartiermöglichkeiten, noch ist es als Jagdgebiet von Bedeutung.

Verbotstatbestände bzgl. der Fledermäuse können nicht ausgelöst werden.

4.2.2 Zauneidechse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt, dass Zauneidechsen für den Raum, in dem der Geltungsbereich liegt, nachgewiesen sind.

Bei der Begehung zur Bestandserfassung¹ wurde daher besonders auf für Zauneidechsen geeignete Habitate geachtet.

Die intensiv genutzten Ackerflächen sind kein geeigneter Lebensraum für Zauneidechsen. Auch der überwiegend dicht mit Brennnesseln bewachsene Ruderalstreifen entlang der Grenze zwischen

¹ Begehung durch Frau Jana Niekamp; Ingenieurbüro für Umweltplanung; 25.07.2019, ab 09:30 Uhr; 25°C sonnig

Acker und Straße eignet sich nicht für die Art. Das im Westen anschließende Neubaugebiet bietet ebenfalls keine geeigneten Strukturen.

Das Vorkommen der Art im Geltungsbereich kann daher ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden bzgl. der Zauneidechse nicht ausgelöst.

Mosbach, den 13.02.2020



Anlage

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV